

8.1. Betriebseinstellung

Nach Ende der Betriebszeit werden die Windenergieanlagen einschließlich der Fundamente und der Kranstellflächen sowie die Ver- und Entsorgungsleitungen vollständig zurückgebaut. Wenn die Zuwegung nicht für die Bewirtschaftung der Flächen erforderlich ist, wird auch diese zurückgebaut.

Damit entfallen alle betriebs- und anlagebedingten Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Für den Rückbau muss der Vorhabenträger als Genehmigungsvoraussetzung beim Landkreis eine Bankbürgschaft hinterlegen, durch die der Rückbau der WEA, auch im Fall der Insolvenz des Betreibers, sichergestellt ist.